

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2011

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil [Steulet](#) gegen die Schweiz vom 26. April 2011 (Nr. 31351/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Unbefangenheit eines Richters

Der Beschwerdeführer machte im Zusammenhang mit einem Verfahren vor Bundesgericht geltend, einer der mit dem Fall befassten Richter hätte in den Ausstand treten müssen. Jener war als kantonaler Oberrichter mit einem anderen Verfahren betreffend den Beschwerdeführer befasst gewesen, und das Gericht hatte in diesem Verfahren eine Anzeige des Beschwerdeführers als «schikanös» bezeichnet. Gemäss Gerichtshof ist die Beteiligung des Bundesrichters an mehreren Verfahren betreffend den Beschwerdeführer zulässig, weil weder der Verfahrensgegenstand noch die Gegenpartei in den betreffenden Verfahren identisch waren. Der Begriff «schikanös» wird in der Rechtsprechung und in der Lehre verwendet und hat eher eine technische Bedeutung. Aus der Verwendung des Begriffs können deshalb keine Schlüsse in Bezug auf spätere Verfahren gezogen werden.

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Tinner](#) gegen die Schweiz vom 26. April 2011 (Nr. 59301/08 und Nr. 8439/09)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 und 4 EMRK); Untersuchungshaftsvoraussetzungen, Dauer des Strafverfahrens und Fairness des Haftprüfungsverfahrens

Gegen die Beschwerdeführer läuft ein Strafverfahren wegen illegaler Verbreitung von Kernwaffentechnologie, Widerhandlungen gegen das Güterkontrollgesetz und Geldwäscherei. Vor dem Gerichtshof rügten sie, dass die Voraussetzungen ihrer Untersuchungshaft nicht erfüllt gewesen seien, das Strafverfahren zu lange gedauert habe und das Haftprüfungsverfahren infolge der Vernichtung von Verfahrensakten nicht fair gewesen sei. Der Gerichtshof hält fest, dass die vorgeworfenen Delikte schwer und komplex sind. Ausserdem bestand eine erhebliche Fluchtgefahr und die innerstaatlichen Gerichte haben detailliert begründet, weshalb weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam gewesen wären. Schliesslich haben die innerstaatlichen Gerichte den Verfahrensgang eng begleitet, zeitgerecht eine besondere Beschleunigung angemahnt und die Mahnung auch umgesetzt.

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 EMRK (einstimmig).

Die Beschwerde unter Art. 5 Abs. 4 EMRK ist unzulässig, weil die Beschwerdeführer insbesondere nicht dargetan haben, inwiefern die Untersuchungshaft gestützt auf vernichtete Akten angeordnet worden sei (einstimmig).

Urteil [M.](#) gegen die Schweiz vom 26. April 2011 (Nr. 41199/06)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Keine Ausstellung eines Reisepasses, um Beteiligung an einem Strafverfahren zu sichern

Die Behörden verweigerten dem in Thailand lebenden Schweizer die Ausstellung eines Reisepasses, um ihn zur Rückkehr in die Schweiz und zur Kooperation in einem gegen ihn geführten Strafverfahren zu bewegen. Der Gerichtshof bejaht einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Jedoch suchte sich der Beschwerdeführer offenbar der Strafverfolgung zu entziehen, und die nationalen Behörden haben nach eingehender Prüfung befunden, seine Anwesenheit sei für die Zwecke der Strafuntersuchung notwendig. Den Einwand des Beschwerdeführers, er könne aus medizinischen Gründen nicht in die Schweiz einreisen, erachtet der Gerichtshof als nicht glaubwürdig. Angesichts der Alternativen, insbesondere der Ausstellung eines internationalen Haftbefehls, stellt die Weigerung, im Ausland einen Pass auszustellen, eine mildere Massnahme dar. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Küçük](#) gegen die Türkei und die Schweiz vom 17. Mai 2011 (Nr. 33362/04)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kindsentführung durch die Mutter

Der Beschwerdeführer rügt, dass die schweizerischen Behörden die Entführung seines Kindes durch die Mutter aus der Türkei in die Schweiz nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Zügigkeit untersucht hätten. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass beide Vertragsstaaten eng zusammengearbeitet haben und die Schweizer Stellen den verschiedenen Hinweisen jeweils umgehend nachgegangen sind. Dass die Bemühungen nicht immer nach dem Wunsch des Beschwerdeführers erfolgt sind, lässt sie noch nicht als unzureichend erscheinen. Dies gelte auch für die Dauer der Suche nach dem Kind, welche ohne Phasen der Inaktivität stetig vorangetrieben worden sei. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Schweiz (einstimmig).

Urteil [Adamov](#) gegen die Schweiz vom 21. Juni 2011 (Nr. 3052/06)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Auslieferung

Die USA eröffneten gegen den Beschwerdeführer, ehemaliger Energieminister Russlands, ein Strafverfahren. In der Folge erhielt der Beschwerdeführer ein Visum für die Schweiz, um seine Tochter zu besuchen. Gegen die Tochter wurde währenddessen in der Schweiz ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnet und der Beschwerdeführer erklärte sich bereit, in diesem Verfahren angehört zu werden. Auf Ersuchen der USA nahmen die Schweizer Behörden den Beschwerdeführer fest. Die USA sowie Russland beantragten dessen Auslieferung. Das Bundesgericht bewilligte die Auslieferung an Russland. Der Gerichtshof erwägt, der Anspruch auf freies Geleit sei in diesem Fall nicht anwendbar, weil sich der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen in der Schweiz befand, um seine Tochter zu besuchen und ihm vor seiner Ankunft in der Schweiz keine Vorladung zugestellt worden war. Ferner haben die Schweizer Behörden keine unzulässige List angewendet, um die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz zu bewirken. So wie die Umstände des Falles liegen, kann den Behörden auch kein bösgläubiges Verhalten vorgeworfen werden. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil [Rahimi](#) gegen Griechenland vom 5. April 2011 (Nr. 8687/08)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 Bst. f, 2 und 4 EMRK); Unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling

Ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling befindet sich in einer extrem verletzlichen Situation und muss seinem Alter entsprechend betreut werden. Die unzuverlässige Annahme der Behörden, der Beschwerdeführer werde begleitet, die Haftbedingungen (Überbelegung, mangelnde Hygiene und kein Kontakt zur Aussenwelt) und die Haftentlassung ohne weitere Betreuung verletzen die positive Pflicht Griechenlands, angemessene Schritte hinsichtlich der Fürsorge des Beschwerdeführers zu treffen. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer weder in einer ihm verständlichen Sprache über das Verfahren zur Erhebung einer Beschwerde wegen der Haftbedingungen informiert, noch war er anwaltlich verbeiständet. Auch werden solche Beschwerden nicht von einem unabhängigen Organ geprüft. Verletzung der Art. 3 und 13 EMRK (einstimmig).

Die automatische Inhaftierung, unter unzulänglichen Haftbedingungen, zur Durchführung der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen, ohne dass die Situation des Einzelfalls geprüft und der Rückgriff auf mildere Mittel erwogen worden wäre, ist nicht rechtmässig. Das Kindeswohl muss stets beachtet werden und geniesst Vorrang. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. f EMRK (einstimmig).

Das innerstaatliche Recht ermächtigt die griechischen Gerichte nicht ausdrücklich, den Ausweisungsentscheid, der die Grundlage für die Inhaftierung ist, auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen. Zusätzlich wurde der Beschwerdeführer nur in einer Sprache informiert, die er nicht versteht, und es wurde ihm kein Rechtsvertreter bestellt. Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (einstimmig), eine Prüfung von Art. 5 Abs. 2 EMRK ist deshalb nicht notwendig (einstimmig).

Urteil [Toumi](#) gegen Italien vom 5. April 2011 (Nr. 25716/09)

Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Ausweisung eines Terroristen nach Tunesien entgegen der vom Gerichtshof empfohlenen vorläufigen Massnahmen

Der Gerichtshof stützt sich auf seine Rechtsprechung in ähnlichen Fällen (vgl. insbesondere den Fall *Saadi gegen Italien* vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06; vgl. Quartalsbericht 1/2008) und stellt fest, dass die Ausweisung einer wegen Terrorismus verurteilten Person nach Tunesien das Verbot unmenschlicher Behandlung gemäss Art. 3 EMRK verletzt. Der Gerichtshof kann der Auffassung der italienischen Regierung nicht folgen, wonach die Zusicherungen der tunesischen Behörden genügen sollen, um das Risiko einer unmenschlichen Behandlung in Tunesien zu beseitigen. Ausserdem bestätigt der Gerichtshof erneut, dass die Nichtbeachtung der von ihm angeordneten vorläufigen Massnahmen als Behinderung der wirksamen Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde gemäss Art. 34 EMRK angesehen wird. Verletzung der Art. 3 und 34 EMRK (einstimmig).

Urteil [Mosley](#) gegen Grossbritannien vom 10. Mai 2011 (Nr. 48009/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Keine Verpflichtung der Medien, betroffene Personen vor Veröffentlichung von Informationen zu benachrichtigen

Im März 2008 veröffentlichte die Zeitung *News of the World* einen Artikel mit Bildern des Beschwerdeführers, dem Präsidenten des internationalen Dachverbands des Automobils. Die heimlich aufgenommenen Bilder zeigen den Beschwerdeführer bei sexuellen Handlungen mit Prostituierten. In der Folge wurde *News of the World* wegen Beeinträchtigung des Privatlebens zur Bezahlung von 60'000 Pfund Schadenersatz verurteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens beanstandete der Beschwerdeführer ausserdem, dass Grossbritannien den Medien keine Pflicht auferlegte, die betroffenen Personen vor der Veröffentlichung einer Reportage zu benachrichtigen, damit diese die Veröffentlichung mittels vorsorglicher Massnahmen verhindern können.

Der Gerichtshof hält fest, dass eine Pflicht zur vorgängigen Benachrichtigung eine abschreckende Wirkung hätte (Zensurrisiko), die Effektivität einer solchen Pflicht zu bezweifeln ist, andere Staaten keine solchen Regelungen kennen und in Grossbritannien bereits genügende Massnahmen zum Schutz des Privatlebens bestehen. Angesichts dessen und des grossen Ermessensspielraums der Staaten in diesem Bereich stellt der Gerichtshof fest, dass der Schutz des Privatlebens keine gesetzliche Pflicht zur vorgängigen Benachrichtigung verlangt.

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [R.R.](#) gegen Polen vom 26. Mai 2011 (Nr. 27617/04)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung von Ärzten, eine Fruchtwasseruntersuchung in nützlicher Frist durchzuführen

Beim Fötus der schwangeren Beschwerdeführerin wurde eine schwerwiegende genetische Anomalie befürchtet. Ihre Ärzte, Gegner des Schwangerschaftsabbruchs, verweigerten jedoch die Durchführung genetischer Tests, ungeachtet eines entsprechenden Rechtsanspruchs nach polnischem Recht. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Unzulänglichkeit und die bewusste Passivität der medizinischen Einrichtungen in Polen die Beschwerdeführerin Wochen der Ungewissheit über ihre eigene Gesundheit und diejenige ihres Fötus, über die Zukunft ihrer Familie sowie über die Aussicht auf das Grossziehen eines Kindes mit einer unheilbaren Krankheit ausgesetzt haben. Diese Situation erreicht eine nach Art. 3 EMRK verbotene Schwere.

In Bezug auf Art. 8 EMRK stellt der Gerichtshof fest, dass den Staaten bei der Festlegung der Umstände, unter denen Schwangerschaftsabbrüche zulässig sind, ein grosser Ermessensspielraum zukommt, die rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch eine gewisse Kohärenz aufweisen müssen. Gemäss Gerichtshof steht in casu nicht die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs per se zur Diskussion, sondern der rechtzeitige Zugang zu einer medizinischen Untersuchung, mit der festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für einen rechtmässigen Abbruch erfüllt sind. Das polnische Recht stellt keine wirksamen Mechanismen zur Verfügung, um der Beschwerdeführerin den Zugang zu verfügbaren Diagnoseleistungen und damit eine aufgeklärte Entscheidung in Bezug auf einen Abbruch zu ermöglichen. Dies verletzt ihr Recht auf Achtung des Privatlebens.

Verletzung von Art. 3 EMRK (6 zu 1 Stimmen) und Verletzung von Art. 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil [Khodorkovskiy](#) gegen Russland vom 31. Mai 2011 (Nr. 5829/04)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Verbot der unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK); Haft von Herrn Khodorkovskiy: mehrere Verletzungen von Art. 5 EMRK

Die Festnahme des Beschwerdeführers, der zuerst den Behörden gewaltsam als Zeuge vorgeführt und danach als Angeklagter festgehalten wurde, war nicht rechtmässig, weil das tatsächliche und das angebliche Ziel der Festnahme nicht übereinstimmten (Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. b EMRK).

Die russischen Gerichte hätten andere Zwangsmassnahmen als die Haft in Betracht ziehen müssen. Ferner hätten die russischen Behörden die Notizen der Anwältin über ihre Besprechung mit Herrn Khodorkovskiy nicht konfiszieren dürfen (Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK).

Der Gerichtshof hat ausserdem vier Verletzungen von Art. 5 Abs. 4 EMRK wegen Verfahrensfehlern im Haftprüfungsverfahren festgestellt.

Schliesslich hat der Gerichtshof zwei Verletzungen von Art. 3 EMRK wegen Erniedrigung des Beschwerdeführers durch die Sicherheitsmassnahmen festgestellt. Einerseits wurde er während des gesamten Prozesses während der Anhörungen im Gerichtssaal in einem Gehäuse untergebracht, wo er der Öffentlichkeit ausgestellt war, andererseits verletzen seine Haftbedingungen Art. 3 EMRK.

Alle Verletzungen wurden einstimmig festgestellt.

Urteil [Shimovolos](#) gegen Russland vom 21. Juni 2011 (Nr. 30194/09)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Festnahme und Eintragung in einer Datenbank eines Menschenrechtsaktivisten

Der Beschwerdeführer ist ein russischer Menschenrechtsaktivist und reiste nach Samara, um an einer Demonstration anlässlich des EU-Russland-Gipfels teilzunehmen. Er wurde unterwegs festgenommen, verhört und auf den Polizeiposten von Samara gebracht, da er in einer Überwachungsdatenbank registriert war, die Informationen zu Personen enthielt, die die Behörden als «potentielle Extremisten» einstufen. Gemäss Gerichtshof war der einzige Grund für die Eintragung des Beschwerdeführers sein Engagement als Menschenrechtsaktivist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. c EMRK die Haft als allgemeine Präventionsstrategie nicht zulässt. Der Beschwerdeführer wurde nicht einer Straftat verdächtigt und deshalb willkürlich und in Verletzung dieser Bestimmung festgenommen. Ausserdem hält der Gerichtshof fest, dass die Art und Weise der Erfassung und Benutzung der in der Datenbank enthaltenen Daten weder klar noch voraussehbar sind. Damit hat die Eintragung des Beschwerdeführers in dieser Datenbank sein Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt.

Verletzung der Art. 5 und 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Diallo](#) gegen die Tschechische Republik vom 23. Juni 2011 (Nr. 20493/07)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung – Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung

In diesem Fall reichten zwei Asylbewerber aus Guinea Beschwerde beim Gerichtshof ein, weil die tschechischen Behörden ihre Asylgesuche ohne materielle Prüfung abgelehnt hatten, was die zwangsweise Ausweisung der Beschwerdeführer nach Guinea zur Folge hatte. Keine nationale Instanz prüfte inhaltlich die vertretbaren Rügen der Verletzung von Art. 3 EMRK und den Beschwerdeführern stand gegen den Ablehnungs- und Ausweisungsentcheid kein Rechtsmittel mit automatischer aufschiebender Wirkung zu.

Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Zdravko Petrov](#) gegen Bulgarien vom 23. Juni 2011 (Nr. 20024/04)

Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Verweigerung der Zustellung von Dokumenten zur Unterstützung der Beschwerde vor dem Gerichtshof

Der Beschwerdeführer verbüsst eine lebenslange Freiheitsstrafe in Bulgarien. Unter Berufung insbesondere auf Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) bringt er vor dem Gerichtshof vor, das gegen ihn geführte Strafverfahren sei mit verschiedenen Unregelmässigkeiten behaftet gewesen. Ausserdem beruft er sich auf Art. 34 EMRK mit der Rüge, das regionale Gericht habe sich geweigert, ihm gewisse Dokumente auszuhändigen, die zur Begründung seiner Beschwerde an den Gerichtshof wesentlich waren. Der Gerichtshof stellt die Verletzung von Art. 34 EMRK in Bezug auf die Verweigerung der Zustellung von Dokumenten fest und erklärt die übrigen Rügen für unzulässig (einstimmig).

Urteil [Sabeh El Leil](#) gegen Frankreich vom 29. Juni 2011 (Grosse Kammer, Nr. 34869/05)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 EMRK) und Staatenimmunität; Entlassung eines Angestellten einer Botschaft

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Angestellter der Botschaft des Staates Kuwait in Paris, rügt, keinen Zugang zu einem Gericht gehabt zu haben, um seine Entlassung anzufechten. Der Gerichtshof hält fest, dass die absolute Staatenimmunität seit einigen Jahren zunehmend eingeschränkt wird, insbesondere seit der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Jahre 2004, welches als Völkergewohnheitsrecht Anwendung findet. Das Übereinkommen hat wichtige Ausnahmen in Bezug auf die Staatenimmunität eingeführt. So gilt die Immunität bei Arbeitsverträgen zwischen einem Staat und dem Personal seiner diplomatischen Vertretungen im Ausland nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen. Der Beschwerdeführer, der weder Diplomat, Konsularbeamter noch Staatsangehöriger Kuwaits war, fiel nicht unter diese Ausnahmen. Insbesondere war er nicht angestellt, um den Staat Kuwait in offizieller Funktion zu vertreten. Indem die französischen Gerichte die Klage des Beschwerdeführers ohne hinreichenden Grund abwiesen, verletzten sie daher dessen Recht auf Zugang zu einem Gericht.

Verletzung von Art. 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [De Souza Ribeiro](#) gegen Frankreich vom 30. Juni 2011 (Nr. 22689/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine Abschiebungsmassnahme unter Art. 8 EMRK

Der Beschwerdeführer, ein brasilianischer Staatsbürger, rügte, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Rechtmässigkeit seiner Abschiebungsmassnahme vor deren Durchsetzung anzufechten. Der Gerichtshof stellt fest, dass mit dem vom Beschwerdeführer ergriffenen Rechtsmittel die Rechtswidrigkeit der Massnahme festgestellt wurde und ihm in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Jedoch führte das Fehlen der aufschiebenden Wirkung dazu, dass das zuständige Gericht die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht vor dessen Ausweisung behandelte. Grundsätzlich verlangt die «Effektivität» der Beschwerde nach Art. 13 EMRK keine aufschiebende Wirkung. Gemäss Gerichtshof verhält es sich anders, wenn der Vollzug einer Ausweisung irreversible Konsequenzen haben könnte, wie zum

Beispiel solche unter Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung). Der Gerichtshof erachtet jedoch die Konsequenzen einer Verletzung der durch Art. 8 EMRK garantierten Rechte als grundsätzlich reversibel. Im vorliegenden Fall wurden denn auch die familiären Beziehungen des Beschwerdeführers durch die Ausweisung nicht dauerhaft beeinträchtigt .

Keine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 8 EMRK (4 zu 3 Stimmen).